

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Strasburg (Um.)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Adventureminigolfplatz Gehren“ der Stadt Strasburg (Um.)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 „Adventureminigolfplatz Gehren“ der Stadt Strasburg (Um.) wurde in der Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Strasburg (Um.) am 26.03.2026 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan dient der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung zur Errichtung eines Adventureminigolfplatzes.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Gehren, Flur 4, Flurstücke 3/3, 3/4 und 4/1 und hat eine Größe von ca. 0,9 ha. Seine äußere Abgrenzung orientiert sich an Flurstücksgrenzen. Der Norden des Plangeltungsbereiches wird von der Kreisstraße VG 67 und der Osten von einer örtlichen Straße, die von der Kreisstraße zum Ortsteil Gehren führt, begrenzt. Im Westen grenzt der Geltungsbereich an Ackerflächen. Im Süden grenzt der Geltungsbereich an Grünland.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: durch die Kreisstraße VG 67 (Flurstück 17/3 der Flur 4),
im Osten: durch eine örtliche Straße nach Gehren (Flurstücke 3/2 und 4/4 der Flur 4),
im Süden: durch Grünland (Flurstücke 2/3 und „74 der Flur 4) und
im Westen: durch Intensivacker (Flurstück 14/4 der Flur 7).



Der Beschluss der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Plan des Bebauungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu folgende Zeiten bei der Stadt Strasburg (Um.) – Rathaus, Schulstraße 1 in 17335 Strasburg im FB Bauen und Ordnung, Zimmer 2.08

Dienstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr/ 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr/ 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
(außerhalb der Zeiten nur nach Vereinbarung)

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die in Kraft getretene Bebauungsplansatzung ist ergänzend im Internet unter www.strasburg.de einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen.

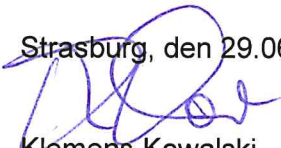
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Strasburg (Um.) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Bestimmung des § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern zur Geltendmachung von Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, wird hingewiesen.

Strasburg, den 29.06.2026


Klemens Kowalski
Bürgermeister

